

SATZUNG

des Rollsport- und Inline-Verbandes Sachsen e.V.

(RIVS)

beschlossen vom 3. Verbandstag des Rollsport- und Inline- Verbandes am 09. Dezember 2000
geändert vom 4. Verbandstag des Rollsport- und Inline- Verbandes am 13. November 2004

INHALT

- § 1 Name und Sitz

- § 2 Zweck, Mittelverwendung und Aufgaben
 - § 2.1. Zweck
 - § 2.2. Mittelverwendung
 - § 2.3. Aufgaben

- § 3 Mitgliedschaft
 - § 3.1. Aufnahme
 - § 3.2. Beendigung der Mitgliedschaft

- § 4 Mitgliederbeiträge

- § 5 Rechte der Mitglieder

- § 6 Pflichten der Mitglieder

- § 7 Organe des Verbandes
 - § 7.1. Der Verbandstag
 - § 7.2. Das Präsidium
 - § 7.3. Der Vorstand
 - § 7.4. Die Kommissionen

- § 8. Kassenprüfung

- § 9. Auflösung

- § 10. Inkrafttreten und Gültigkeit

Rollsport- und Inline- Verband Sachsen e.V.

§ 1. Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen: – **Rollsport- und Inline-Verband Sachsen e.V. (RIVS)**
- (2) Der **RIVS** hat seinen Sitz in Chemnitz und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz eingetragen.
- (3) Der **RIVS** ist die Gemeinschaft der rollsporttreibenden Vereine in Sachsen. Diese gelten im Sinne der Satzung als Mitglieder.
- (4) Der **RIVS** ist Mitglied im **Deutschen Rollsport- und Inline-Verband e.V. (DRIV)**.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Mittelverwendung und Aufgaben

§ 2.1. Zweck

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Verbandes ist die Förderung des Rollsports mit seinen Fachsportarten
Speedskating
Rollhockey
Rollkunstlauf
Breiten- und Inlinesport
in Sachsen.
- (3) Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2.2. Mittelverwendung

Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2.3. Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere:

- die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern der Vereine in Zusammenarbeit mit dem **Landessportbund Sachsen e.V. (LSBS)** und dem Spitzenfachverband **Deutscher Rollsport- und Inline-Verband e.V. (DRIV)**;
- Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- Durchführung von Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
- Suche, Erhaltung und Pflege von Sport- und Trainingsanlagen
- Der **RIVS** sichert die zielstrebige Förderung der sportlichen Talente aller Altersklassen und Disziplinen und regelt die Qualifizierung aller dazu notwendigen Trainer, Übungsleiter, Kampf- und Schiedsrichter. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei dem Kinder- und Jugendsport.
- Der **RIVS** fördert den Spitzen- und Leistungssport bis zur Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen und Meisterschaften.
- Er organisiert und fördert die Durchführung von Präsentationsveranstaltungen zur Mitgliederwerbung und öffentlichen Darstellung des Rollsports.
- Ziel des **RIVS** ist es, seinen Mitgliedern und allen am Rollsport interessierten Personen Möglichkeiten zur Ausübung des Sports zu geben.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Basis des **RIVS** bilden die in Sachsen eingetragenen Rollsportvereine, die in eigener Verantwortung den Roll- und Inlinesport in seiner Gesamtheit fördern und entwickeln.
- (2) Mitglieder im **RIVS** können nur rechtsfähige gemeinnützige Vereine werden, deren Mitglieder Rollsport betreiben und deren Satzung nicht der des **RIVS** entgegenstehen.
- (3) Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen ist nur als förderndes Mitglied zulässig.

§ 3.1. Aufnahme

Die Aufnahme in den Verband ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Ausfertigung der Niederschrift der Gründungsversammlung
- eine Ausfertigung der Satzung
- eine Anschriftenverzeichnis der Vorstandsmitglieder
- eine Mitgliederbestandsmeldung
- ein Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

§ 3.2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Auflösung des Vereins

Die Auflösung eines Vereins oder auch nur dessen Rollsportabteilung muß dem **RIVS** durch Einschreibebrief zur Kenntnis gegeben werden.

- durch Austritt

Der Austritt aus dem **RIVS** kann jederzeit per Einschreibebrief erklärt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt nur am 30.6. oder 31.12. eines jeden Jahres; frühestens jedoch 30 Tage nach Absendung (Datum des Poststempels).

- durch Ausschluß

Der Ausschluß aus dem **RIVS** kann durch Beschluß des Präsidiums wegen folgender Gründe mit einfacher Mehrheit beschlossen werden:

- a) wenn ein Mitglied den ihm obliegenden Pflichten nicht nachkommt
- b) wenn wiederholt gegen die Satzung des **RIVS** verstoßen wurde
- c) wenn wiederholt gegen Weisungen oder Anordnungen eines Verbandsorgans verstoßen wurde.

- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des **RIVS** auf bestehende Forderungen.

§ 4 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit vom Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird und in der Beitragsordnung festgehalten werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Präsidium und zum Verbandstag Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Präsidium 4 Wochen vor dem Verbandstag vorliegen.
- (2) Sie wählen den Vorstand entsprechend der Festlegung in der Satzung auf dem Verbandstag.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder akzeptieren alle Beschlüsse des Verbandstages und arbeiten aktiv an deren Umsetzung mit.
- (2) Die Mitglieder zahlen die in der Beitragsatzung festgelegten Beiträge zum vereinbarten Termin und in der vereinbarten Höhe regelmäßig und ohne zusätzliche Aufforderung.
- (3) Jede personelle und organisatorische Änderung im Vorstand der Mitglieder ist dem Präsidium schriftlich innerhalb von 30 Tagen mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des **RIVS** sind:

- der Verbandstag
- das Präsidium
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Kommissionen
 - Fachkommissionen
 - Jugendkommission
 - Finanzkommission
 - Rechtskommission
 - Medien und Öffentlichkeit

§ 7.1. Der Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des **RIVS**.
- (2) Alle 2 Jahre findet ein ordentlicher Verbandstag statt. Er wird vom Präsidium mindestens 6 Wochen zuvor schriftlich einberufen.
- (3) Außerordentliche Verbandstage finden statt,
 - wenn es das Interesse des **RIVS** erfordert
 - wenn die Einberufung schriftlich von mindestens 2/3 der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt wird.Für Einberufung und Durchführung gelten folgende Abweichungen zum ordentlichen Verbandstag.
 - Die Einladungsfrist kann auf 4 Wochen verkürzt werden.
 - Gegenstand der Tagesordnung sind nur die Gründe, die zur Einberufung geführt haben.
- (4) Das Stimmrecht auf dem Verbandstag wird von den Delegierten der Mitglieder wahrgenommen. Die Delegierten werden von den Vereinen bestimmt und vereinigen deren Stimmen auf sich wie folgt:

Vereine bzw. Abteilungen	bis 25 Mitglieder	1 Stimme
	bis 50 Mitglieder	2 Stimmen
	bis 100 Mitglieder	3 Stimmen
	über 100 Mitglieder	4 Stimmen
- (5) Die Leitung des Verbandstages erfolgt durch den Präsident oder den Vizepräsident.
- (6) Zu Beginn des Verbandstages hat der Versammlungsleiter die Beschlußfähigkeit festzustellen. Sie ist beschlußfähig, wenn die Einberufung satzungsgemäß erfolgte.
- (7) Die Abstimmungen erfolgen offen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, wenn die Satzung nicht anderes vorschreibt.
- (8) Anträge auf Satzungsänderungen müssen bis mindestens 6 Wochen vorher schriftlich beim **RIVS** eingereicht werden.
Beschlüssen über Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- (9) Die Beschlüssen des Verbandstages sind zu protokollieren, von 2 vertretungsberechtigten Mitgliedern zu unterzeichnen und beim Vorstand aufzubewahren.

- (10) Der Verbandstag ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes
 - die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - die Entlastung des Präsidiums
 - die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und aller sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge
 - die Wahl des neuen Präsidiums auf die Dauer von 4 Jahren
 - die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 4 Jahren

§ 7.2. Das Präsidium

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
- a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Jugendwart
 - e) der Geschäftsführung
 - f) dem Vorsitzenden der Rechtskommission
 - g) dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
 - h) den Vorsitzenden der Sportkommissionen
- (2) Das Präsidium hat alle Aufgaben für den **RIVS** wahrzunehmen, die durch die Satzung nicht einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Es ist an die Beschlüssen des Verbandstages gebunden.
- (3) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so beruft das Präsidium einen Vertreter aus der jeweiligen Kommission.
- (4) Das Präsidium sollte mindestens 1x jährlich tagen. Bei Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit.
- (5) Das Präsidium hat das Recht, Beschlüsse der Kommissionen nach Anhörung aufzuheben, wenn sie nicht der Satzung entsprechen oder außerplanmäßige finanzielle Auswirkungen haben.

§ 7.3. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den Präsidiumsmitgliedern a) bis e).
- (2) Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Verband im Sinne § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter.
- (3) Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.

§ 7.4. Die Kommissionen

- (1) Das Präsidium des **RIVS** kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen. Der Vorsitzende wird vom Verbandstag gewählt und ist Mitglied des Präsidiums.
- (2) Die Kommissionen arbeiten selbständig und unabhängig auf der Grundlage der vom Präsidium bestätigten Ordnungen:
 - Geschäftsordnung
 - Finanzordnung
 - Beitragsordnung
 - Rechtsordnung
 - Ehrenordnung
 - Jugendordnung
- (3) Die Kommissionsmitglieder werden vom jeweiligen Vorsitzenden vorgeschlagen und vom Präsidium bestätigt.
- (4) Die Kommissionen sind dem Präsidium und dem Verbandstag über ihre fachliche Arbeit, die getroffene Beschlüsse und die Verwendung der finanziellen Mittel rechenschaftspflichtig.

§ 8. Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer werden vom Verbandstag auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein. Die Kassenprüfer können nur einmal wiedergewählt werden.
- (2) Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben Sie dem Verbandstag schriftlich Bericht zu erstatten sowie den Bericht mündlich zu erläutern.
- (3) Die Überprüfungen sollen innerhalb überschaubarer Zeiträume, mindestens jedoch zum Abschluß des Geschäftsjahres erfolgen.
- (4) Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
- (5) Bei vorgefundenen Mängeln sind, unbeschadet der Berichtspflicht gegenüber dem Verbandstag, die Mitglieder des Präsidiums unmittelbar und unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

§ 9. Auflösung des Verbandes

- (1) Über die Auflösung des Verbandes beschließt der zu diesem Zweck besonders einberufene Verbandstag mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Mitglieder.
- (2) Der Verbandstag ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **Landessportbund Sachsen e.V.**
- (4) Wird mit der Auflösung des Verbandes nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verband angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 10. Gültigkeit und Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Neufassung wurde am 09. Dezember in Chemnitz vom 3. Verbandstag beschlossen und geändert durch Beschluß 1/2001 vom 04.05.2001.
- (2) Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 27. Mai 1992 mit den Änderungen vom 30. März 1996 und 11. Dezember 1999.